

guß von heißem Wasser auf eine Temperatur von 50 bis 70° verbracht. Die hierbei erhaltenen, von den Trebern getrennte Flüssigkeit heißt Würze. Die Würze wird in dem Braukessel unter Zugabe des Hopfens gekocht und hierauf auf der Kühlspülung (nach Entfernung des Hopfens durch den Hopfenseier) schnell abgekühlt. Je nach der Temperatur der Abkühlung gibt es übergähriges oder untergähriges Bier. Die gekühlte Würze wird sodann unter Zugabe der Hefe im Gärkeller in den Gärkottichen zur Gärung gebracht. Schließlich wird es auf Lagerfässer abgezogen, von wo es in die Scheinfässer abgefüllt wird. Damit ist das Bier zum Consum reif, wobei jedoch noch zu unterscheiden ist zwischen Lager- (Sommer-) und Schank- (Winter-) Bier.

Seit wann kennt man schon die Herstellung des Bieres?

Schon in den ältesten Zeiten suchte man Getränke herzustellen, mit denen man außer dem Quellwasser seinen Durst löschen konnte. Milch, Fruchtsäfte, auch Honigwasser mussten

zuerst diesem Zwecke dienen, wie ja auch schon das Bestreben der Israeliten dahin ging, Palestina, das Land' wo Milch und Honig fließt für sich zu erwerben und in Besitz zu bringen. Bald lernte man auch das Verfahren, gegohrene Getränke herzustellen, mit denen man sich berauschen und die Sorgen des Lebens vergessen konnte. Solche Getränke waren Kumis, Apfelsaft, Birnmost — Wein.

Das Bier kannten schon die alten Aegypter unter Osiris (2000 v. Chr.) laut Papyros Anast IV, auch die griechischen und römischen Schriftsteller erwähnen des Gerstenweins, der auch in Spanien und Gallien als Cerevisia bekannt war. Nach Tacitus de ritu, moribus populisque Germani cap 23 tranken die alten Germanen schon ziemlich viel Bier, das sie — wie heutzutage noch die Scandinavier und Engländer Del nennen.

[Fortsetzung folgt.]

## Boll- und Steuertechnisches.

### Zölle.

#### Über Mühlenkonten.

Die Bestimmung sub 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1892:

„Das bis zum 31. Januar 1892 in einem Bollkonto für zu verarbeitendes ausländisches Getreide angezeichnete Getreide, welches nach amtlicher Feststellung am 1. Februar in unverarbeitetem Zustande oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den angemeldeten Räumen vorhanden ist, wird von meinem Hauptamt auf Grund des Ministerialerlasses vom 17. April d. J. 1891 so aufgefaßt, daß die Mühlenkonteninhaber den Identitätsnachweis auch für die vorgefundene gebundelten Mehle erbringen sollen, andererseits soll für die Bestände die vorgeschriebene prozentuale Berechnung stattfinden.“

Ich halte diese Auffassung für nicht richtig. Nach meiner Überzeugung hat das Gesetz unter „vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten“ alle gebundelten, contirungsfähigen Mehle verstanden, gleichviel, ob sie aus reinem inländischen Getreide, oder aus Gemischen von in- und ausländischem Getreide oder aus inländischem Getreide allein gewonnen sind: auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann ich nirgends entnehmen, daß die bei der Bestandessrevision vorgefundene Mehle nur nach dem prozentualen Verhältnis des in ihnen vorhandenen ausländischen Getreides berücksichtigt werden sollen. Es würde dies ja zu der Anomalie führen, daß gebundelte Mehle nur in der Stunde der Bestandessrevision als nicht vergütungsfähig erscheinen, während sie vorher und nachher vergütungsfähig waren und geblieben sind.

Bei den Bestandesaufnahmen in den Mühlenkontenräumen ist übrigens hier nur das contirte ausländische Getreide berücksichtigt worden; würde für die vergütungsfähigen Mühlenfabrikate der Identitätsnachweis nicht gefordert werden, so würde die vorgeschriebene prozentuale Berechnungsweise ganz in Wegfall kommen.

#### Antwort:

Ihre Auffassung ist unserer Ansicht nach die richtige und wird nach unseren Erfahrungen auch anderwärts so wie Sie meinen verfahren.

D. Red. d. Umschau.

Gelegentlich einer zur Verzollung gestellten Sendung Regenmantel aus Geweben mit Kautschuk getränkt, wurden diese gemäß Seite 183 Abs. 2 d des amtlichen Waarenverzeichnisses

der Tarifposition 18d mit 130 Mark für 100 kg. unterstellt, da fertig verarbeitete Regenmantel zweifelsohne als Kleider zu behandeln und Kleider aus Geweben mit Kautschuk getränkt, wie geschehen zu verzollen sind.

Nach dem letzten Absatz auf Seite 176 und Fortsetzung Seite 177 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind nicht allein Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden oder mit eingeliebten Kautschukfäden sondern auch

Waaren aus den vorstehend bezeichneten Geweben der Tarifposition 17c mit 90 Mr. für 100 kg. zu unterstellen.

Hierin liegt scheinbar ein Widerspruch, indem Waaren aus Geweben mit Kautschuk getränkt mit 90 Mr. und

Kleider aus Geweben mit Kautschuk getränkt mit 120 Mr. zur Verzollung zu ziehen wären.

Nach dieser Auffassung würden Waaren und Kleider als zwei verschiedene Begriffe einander gegenüberstehen, während sich nach unserer Meinung Waaren und Kleider als zwei gleichartige Begriffe decken, denn sobald das Gewebe zu einem Regenmantel verarbeitet ist, bildet es eben eine Waare aus diesem Stoff.

Es steht nun zur Frage, ob die vorstehend erwähnte Auffassung richtig und ob vielleicht in der bereiteten Sache schon Entscheidung abgegeben ist. Im Interesse der in der Waarenabfertigung thätigen Beamten dürfte es mit Dank zu begrüßen sein, wenn eine befriedigende Beantwortung der aufgeworfenen Frage gegeben werden könnte.

#### Antwort:

Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß, wenn das amtliche Waarenverzeichnis eine spezielle Waare besonders aufführt, der für diese Waare angegebene Zollzoll und nicht der für die Sammelbezeichnung angegebene maßgebend ist; da Kautschukkleider auf Seite 183 besonders genannt sind, ist daher der dafür ausgeworfene Zollzoll und nicht der für Kautschukwaaren auf Seite 176/77 ausgeworfene der richtige.

D. Red. d. Umschau.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanzministers  
d. d. Berlin. den 23. August 1892. III 11071.

Auf den Bericht vom 13. d. Mrz., betreffend die Zolltarifierung von englischen Vorhangsstoffen (sogen. window blinds), erwiedere ich Euer Hochwohlgeboren unter Wiederanschluß des